

Tierseuchenrechtliche Verfügung

zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen

Das Landesamt für Gesundheit und Verbraucherschutz, Abt. C, Lebensmittel- und Veterinärwesen / Regionalstelle Mitte – Konrad-Zuse-Straße 11, 66115 Saarbrücken – LGV, ist die für den Erlass dieser tierseuchenrechtlichen Verfügung gem. den §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 2 des Saarländischen Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz (SAGTierSG) vom 23. Juni 1976 i. g. F., zuständige Behörde.

Hiermit wird gemäß §§ 13, 18 ff. des Tierseuchengesetzes (TierSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260), in Verbindung mit §§ 10 und 11 der Bienenseuchen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738), alle in der jeweils zurzeit geltenden Fassung, zum Schutz gegen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut, **Folgendes angeordnet:**

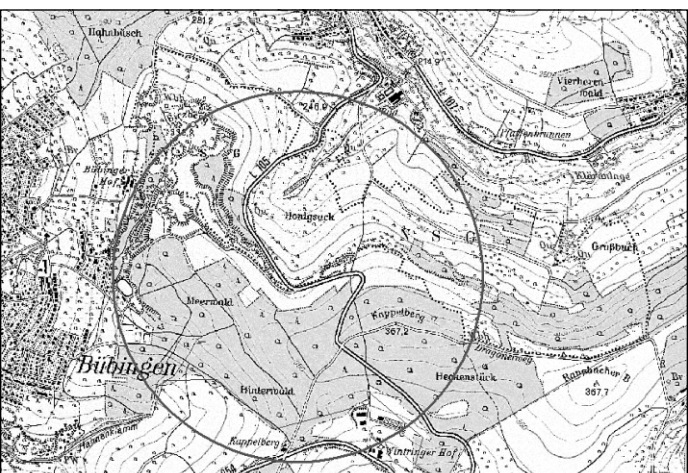
I. Festlegung des Sperrbezirkes

In einem Bienenstand am Standort „Honigacker“ zwischen Fechingen und Bliensransbach wurde die anzeigepflichtige Bienenseuche „**Amerikanische Faulbrut**“ amtlich festgestellt. Gemäß § 10 Abs. 1 der Bienenseuchenverordnung wird das Gebiet innerhalb eines Radius von 1 km um den Seuchenbetrieb herum, zum Sperrbezirk erklärt: Die genauen **Grenzen des Sperrgebietes sind aus beiliegender Karte ersichtlich**. Die beigelegte Karte ist Bestandteil dieser Anordnung.

Amerikanische Faulbrut

Sperrbezirk Fechingen

Stand 20.09.2011



II. Schutzmaßnahmen im Sperrbezirk

Für den Sperrbezirk gilt Folgendes:

1. Die **Besitzer der Bienenvölker im Sperrgebiet** haben umgehend ihre Bienenvölker beim Landesamt für Gesundheit und Verbraucherschutz, Abt. C, Lebensmittel- und Veterinärwesen / Regionalstelle Mitte – Konrad-Zuse-Straße 11, 66115 Saarbrücken – LGV –, Telefonnummer 0681 – 9978 4550, zu **melden**. Dabei ist der genaue Standort der Völker anzugeben.
2. Alle **Bienenvölker und Bienenstände** im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut **amtlich zu untersuchen**; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
3. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
4. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften, dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
5. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
6. Die Anordnungen unter Ziffer II. Nr. 4 finden keine Anwendung auf
 - a) Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden und
 - b) Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
7. Das Landesamt für Gesundheit und Verbraucherschutz, Abt. C, Lebensmittel- und Veterinärwesen / Regionalstelle Mitte – Konrad-Zuse-Straße 11, 66115 Saarbrücken – LGV –, kann für Bienen und Bienenwohnungen und Gerätschaften sowie Futtermittel Ausnahmen zulassen, wenn eine Verschleppung der Seuche nicht zu befürchten ist.

III. Begründung

Am 16.09.2011 wurde in einem Bienenbestand am Standort „Honigacker“ zwischen Fechingen und Bliensransbach die Amerikanische Faulbrut der Bienen amtlich festgestellt. Die Amerikanische Faulbrut ist eine ansteckende Seuche, die zum Sterben ganzer Bienenvölker führen kann. Eine Weiterverbreitung der Seuche erfolgt durch sehr widerstandsfähige Sporenformen des Erregers, welche durch lebende und unbelebte Vektoren übertragen werden und dadurch in anderen Bienenvölkern zu Seuchenausbrüchen führen können. Die Gefährlichkeit dieser Bienenseuche erfordert strenge Schutzmaßnahmen. Mit der Ausweisung eines Sperrbezirkes und den unter Ziffer II. Nr. 1. bis 7. angeordneten Schutzmaßnahmen soll eine Weiterverbreitung der Seuche verhindert werden.

IV. Hinweise

1. Zuwiderhandlungen gegen diese Tierseuchenverordnung können gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000,-- € geahndet werden.
2. Diese Verordnung tritt am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tage in Kraft.
3. Die angeordneten Schutzmaßnahmen können erst aufgehoben werden, wenn das Erlöschen der Seuche amtlich festgestellt worden ist. Diese Allgemeinverfügung bleibt daher bis zu ihrer schriftlichen Aufhebung gültig.

4. Der Verzehr von Honig durch Menschen ist unbedenklich!

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Gesundheit und Verbraucherschutz, Abteilung C, Lebensmittelkontrolle, Veterinärwesen, Konrad-Zuse-Straße 11, in 66115 Saarbrücken, Widerspruch erhoben werden. Die Erhebung des Widerspruchs in elektronischer Form z. B. durch E-Mail ist nicht zulässig.

Ein Widerspruch gegen diese Verfügung hat gemäß § 5 Abs. 3 des Gesetzes über das öffentliche Veterinärwesen und die amtliche Lebensmittelüberwachung (VetALG) vom 19.05.1999 (Amtsbl. S. 844, 851), geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393), keine aufschiebende Wirkung, d. h. auch nach Einlegung des Widerspruchs besteht die Verpflichtung zur Beachtung dieser Verfügung.

Im Auftrag

gez.

Dr. J. Engel

Amtstierarzt